



Hochschule
für Philosophie
München

Prüfungsordnung Modulstudien Philosophie

**für Studierende der Technischen Universität München an der
Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät
S.J.**

vom 15.04.2019

Lesbare Fassung in der Fassung der 2. Änderungssatzung, zuletzt geändert durch
Beschluss des Senats vom 07.07.2025

Aufgrund von Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art 84 Abs. 2 sowie Art. 77 Abs. 5 S. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J. am 30.09.2019 folgende Satzung, geändert durch Beschluss des Senats vom 17.10.2022 sowie vom 07.07.2025.

§1 Studienaufbau und Regelstudienzeit

¹Das Studium umfasst bis zu acht Module, von denen in jedem Semester mindestens eines beendet werden muss. ²Die Immatrikulation an der Hochschule für Philosophie erlischt mit der Beendigung des Studiums an der Technischen Universität München („Partnerhochschule“).

§2 Immatrikulationsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist die ordentliche Immatrikulation an der Partnerhochschule.

§3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan oder die Dekanin inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ²Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§4 Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungsberechtigt sind alle in Art. 85 Abs. 1 Nr. 1 BayHIG sowie der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Personengruppen.
- (2) ¹Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt. ²Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können ihre Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache ablegen.
- (3) ¹Ort und Zeit der mündlichen Prüfungen und Klausuren werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor auf elektronischem oder postalischem Wege bekanntgegeben. ²Anspruch auf einen Wunschtermin besteht nicht.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin protokolliert, die mindestens einen Bachelorstudiengang in Philosophie erfolgreich

absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

- (5) ¹Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder in besonderen Lebenslagen gewährt der Prüfungsausschuss nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften einen ihrer Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich. ²Ein solcher Nachteilsausgleich kann Hilfestellungen sowohl während des Studienbetriebs (z. B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z. B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen.
- (6) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Während einer Beurlaubung gem. Satz 1 können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§5 Prüfungsfristen

¹Die Prüfungen der Module werden bis zum Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul absolviert wird. ²Ist zu den Prüfungen eine Anmeldung erforderlich, so hat sie auf die jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gemachte Weise zu erfolgen. ³Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist zur ordnungsgemäßen Anmeldung oder Ablegung der Prüfung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§6 Prüfungsaufbau und -leistungen

- (1) ¹Der **Modulbereich I „Systematische Philosophie“** besteht aus Modulen zur Einführung in systematische Fächer. ²Jedes Modul umfasst eine Vorlesung. ³Als Prüfungsleistung für das Modul muss eine Klausur oder eine mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Vorlesungen sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (2) ¹Der Modulbereich II **Philosophiegeschichte** besteht aus Modulen zur Einführung in die Philosophiegeschichte. ²Jedes Modul umfasst eine Vorlesung. ³Als Prüfungsleistung für das Modul muss eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (3) ¹Im **Modulbereich III „Schreiben und Präsentieren“** erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur eigenständigen Darstellung und Entwicklung philosophischer Sachverhalte. ²Jedes Modul besteht aus einem Proseminar oder einem Hauptseminar. ³Als Prüfungsleistung für das Modul muss eine Hausarbeit oder Präsentation mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (4) ¹Studierende des Modulstudiums können weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Bachelor Philosophie belegen. ²Die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungspunkten richtet sich nach der Prüfungsordnung des Bachelors in der jeweils gültigen Fassung. ³Besucht ein Studierender oder eine Studierende im selben Semester mehrere Vorlesungen in systematischer Philosophie, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die mündlichen Prüfungen zu einer einzigen zusammenfassen.

§7 Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungsform in einem Modul ergibt sich aus den angestrebten Kompetenzen.
²Sieht die Prüfungsordnung eine Wahlmöglichkeit vor, ist die Prüfungsform im Modulhandbuch für das jeweilige Semester festzulegen.
- (2) ¹**Klausuren** dienen dem Nachweis der Fähigkeit, in einem Modul vermittelte Kenntnisse schriftlich in begrenzter Zeit darzulegen und auf eine Problemstellung anzuwenden.
²Klausuren dauern 90 Minuten. ³Sie finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in dem auch die Veranstaltung stattgefunden hat.
- (3) ¹**Mündliche Prüfungen** dienen dem Nachweis der Fähigkeit, in einem Modul vermittelte Kenntnisse im Gespräch zu entwickeln und weiterführende Nachfragen zu beantworten.
²Mündliche Prüfungen dauern 15 Minuten. ³Sie finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in dem auch die Veranstaltung stattgefunden hat.
- (4) ¹**Hausarbeiten** dienen dem Nachweis der Fähigkeit, eine vorgegebene Fragestellung auf wissenschaftliche Weise zu diskutieren und einen eigenen Standpunkt zu entwickeln.
²Hausarbeiten können in der Form eines aus mehreren Teilen bestehenden Portfolios angefertigt werden. ³Hausarbeiten haben einen Umfang von 12–18 Seiten (28.800 bis 43.200 Zeichen), in Proseminaren von 7–10 Seiten (16.800 bis 24.000 Zeichen). ⁴Sie sind spätestens bis zum Ende des Folgesemesters einzureichen.
- (5) ¹**Präsentationen** dienen dem Nachweis der Fähigkeit, ein vorgegebenes Thema auf verständliche Weise und mit visueller Unterstützung durch geeignete Medien vorzutragen und sachkundig zu diskutieren. ²Zu einer Präsentation gehören schriftliche Vorarbeiten (zum Beispiel Bibliographie, Exzerpte, Thesenpapier) im Umfang von 4–6 Seiten (9.600 bis 14.400 Zeichen). ³Die Präsentation erfolgt im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (6) ¹**Lernberichte** dienen der schriftlichen Darstellung und Reflexion der in einer Lehrveranstaltung oder in einem Praktikum durchgeführten Aktivitäten und Aufgaben.
²Lernberichte haben einen Umfang von 7–10 Seiten (16.800 bis 24.000 Zeichen). ³Sie sind spätestens bis zum Ende des Folgesemesters einzureichen.
- (7) Präsentationen und Lernberichte können als **Gruppenarbeit** angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes und jeder Einzelnen der beteiligten Studierenden eindeutig gekennzeichnet ist.
- (8) ¹**Elektronische Fernprüfungen** sind nach Maßgabe der Hochschule zulässig im Rahmen der technischen Möglichkeiten und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ²Es besteht kein Anspruch auf eine Fernprüfung. ³Die Hochschule behält sich vor, Prüfende nach billigem Ermessen digital zu einer Prüfung hinzuschalten.

§8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
 Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Die möglichen Noten, die von Prüferinnen und Prüfern gebildet werden können, sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wird.

§9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Anmeldung oder Ablegung der Prüfung oder treten sie von einer Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines oder einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes oder Ärztin verlangen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin auf elektronischem oder postalischem Wege mitzuteilen und zu begründen. ²Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (5) ¹Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch einlegen. ²Außerdem stehen ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht sowie der Beschwerde beim Großkanzler oder Vize-Großkanzler gemäß Cann. 1732-1739 CIC offen.

§10 Wiederholung

¹Besteht der Kandidat oder die Kandidatin eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung nicht, kann diese einmalig wiederholt werden.

§11 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§12 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.07.2025 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, erklärt durch das Schreiben vom 30.04.2024.

München, 07.07.2025



Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher

Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 07.07.2025 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.07.2025.